

**From:** C-A Weinberger  
**Sent:** 06 April 2020 15:23  
**To:** 'jennifer.pfeiler@wien.gv.at' <[jennifer.pfeiler@wien.gv.at](mailto:jennifer.pfeiler@wien.gv.at)>; 'post@ma21a.wien.gv.at' <[post@ma21a.wien.gv.at](mailto:post@ma21a.wien.gv.at)>  
**Subject:** RE: Ersuchen III um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG | Erlassung eines Bescheides

Sehr geehrter Herr DI Dr. Steger!  
Sehr geehrte Frau DDipl.-Ing. Lutz,  
Sehr geehrte Fr. Pfeiler!

Ich beziehe mich auf mein durch Sie bis heute unbeantwortet gebliebenes Email vom 12. Februar 2020 (weiter unten angehängt) in Beantwortung Ihres Schreibens gesendet am 4. Februar d.J. auf mein ursprüngliches Ersuchen vom 17. Dez 2019.

Gem. §8 UIG iVm §9 Wr. UIG hat die belangte Behörde die verlangten Umweltinformationen bis **spätestens 2 Monate** nach dem Einlangen eines Informationsbegehrens einen **Bescheid zu erlassen, somit 17. Februar 2020.**

Ich ersuche Sie daher nochmals als natürliche und juristische Person um **umgehende Erlassung und Zustellung eines Bescheides über die von mir verlangte vollständige Übersendung der angeforderten Umweltunterlagen.**

Mit besten Grüßen,  
Christian-André Weinberger

\*\*\*\*\*

Anfang der weitergeleiteten E-Mail  
Von: "MA 21 A Post" <[post@ma21a.wien.gv.at](mailto:post@ma21a.wien.gv.at)>  
Datum: 6. April 2020  
An: Alexandra Dörfler  
Cc:  
Betreff: AW: Verlangen nach einem Bescheid gem. § 8 UIG iVm §9 Wr. UIG (MA 21 A - PME 45907-2019-57)

MA 21 A - PME 45907-2019-57

Wien, 6. April 2020

Sehr geehrte Frau Dörfler!

Der Magistratsabteilung 21 A liegt ein Schreiben von Ihrer E-Mail-Adresse (xxx) vom 30. November 2019 vor, in dem Sie mit anderen Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerinitiative „Pro Wilhelminenberg 2030“ um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr. UIG in Bezug auf das Verfahren zur Neufestsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Nr. 8197 ersuchen.

Die Anfrage der Bürgerinitiative „Pro Wilhelminenberg“ vom 30. November 2019 wurde seitens der Magistratsabteilung 21 A mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 (E-Mail-Versand am 17.12.2019) beantwortet. Diese Antwort enthält den Hinweis, dass lediglich natürliche und juristische Personen freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß Wiener Umweltinformationsgesetz erwirken können.

Zwischenzeitlich haben wir keine weiteren Schreiben von Ihnen, weder als Vertreterin der Bürgerinitiative noch als Privatperson, erhalten.

In Ihrer gegenständlichen Anfrage, in der Sie sich offensichtlich erneut als Vertreterin der Bürgerinitiative an uns wenden, ersuchen Sie um die Erlassung und Zustellung eines Bescheides und beziehen sich dabei auf ein Schreiben einer dritten Privatperson vom 17. Dezember 2019 an die Magistratsabteilung 21 A.

Wir ersuchen Sie jedoch um Verständnis, dass wir Ihnen generell weder einen Bescheid noch Auskünfte zu Anfragen von dritten Privatpersonen erteilen können.

Sachbearbeiterin:  
DDipl.-Ing. Sabine Lutz  
Tel: +43 1 4000 88555

Mit freundlichen Grüßen  
Der Abteilungsleiter:  
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger e.h.

**Von:** \*EXTERN\* Alexandra Dörfler  
**Gesendet:** Dienstag, 31. März 2020 14:09  
**An:** Pfeiler Jennifer; MA 21 A Post  
**Cc:** BI Pro Wilhelminenberg 2030  
**Betreff:** Verlangen nach einem Bescheid gem. §8 UIG iVm §9 Wr. UIG

Sehr geehrter Herr DI Steger!  
Sehr geehrte Fr. Pfeiler!

wir haben keine Interpretation oder Erläuterung der von uns angeforderten Unterlagen verlangt. Gem. §8 UIG iVm §9 Wr. UIG hat die belangte Behörde die verlangten Umweltinformationen bis **spätestens 2 Monate** nach dem Einlangen unseres Informationsbegehrens einen **Bescheid zu erlassen**.

Der Ordnung halber darf ich nochmals das **Ersuchen vom 17.12. 2019** hier einfügen

\*\*\*\*\*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens Plan Nr. 8197 wurden mehrere umwelttechnische gutachtenähnliche Berichte erstellt, deren Inhalt jedoch nicht veröffentlicht wurden – im Bericht des Stadtrechnungshof VIII 1/19 jedoch als Teil des Aktes zitiert werden ebenso wie in der Evaluierung der ökologischen und naturschutzbezogenen Gutachten zur Standortentwicklung, Wien 16, Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – von LAND IN SICHT, DI Proksch/AVL / DI Wrbka, vom 15.11.2018

- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrbka, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt.
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05.08.2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.

In Berufung auf den freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG fordern wir die vollständige Einsicht bzw. Übermittlung in diese oben genannten Berichte, die im Zuge des Widmungsverfahrens zu Plan 8197 angefertigt wurden und der informationspflichtigen Behörde (gemäß § 4 UIG) vorliegen. Diese Berichte enthalten jedenfalls Informationen zum Zustand von Umweltbestandteilen u. a. von Boden, Artenvielfalt natürlichen Lebensräumen sowie Wechselwirkungen dieser und anderer Bestandteile.

Um genau diese Informationen wurde schon während des Verfahrens schon mehrfach ersucht. Ebenso ersuchen wir um umgehende Übermittlung des hydrologischen Gutachtens und des Verkehrsgutachten (Auszüge davon wurden bei der Informationsveranstaltung im WISPINO gezeigt).

Wir möchten hierzu auch auf die aktuelle Rechtsprechung des VwGH Ra 2019/07/0021 vom 24. Oktober 2019 verweisen. Um Beantwortung Bereitstellung ohne unnötigen Aufschub wird ersucht.

\*\*\*\*\*

Wir ersuchen daher um umgehende Erlassung und Zustellung eines Bescheides über die von uns verlangten Umweltinformationen.

Besten Dank  
Alexandra Dörfler

\*\*\*\*\*

**From:** C-A Weinberger  
**Sent:** 12 February 2020 18:38  
**To:** 'jennifer.pfeiler@wien.gv.at' <[jennifer.pfeiler@wien.gv.at](mailto:jennifer.pfeiler@wien.gv.at)>  
**Subject:** FW: Ersuchen III um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG

Sehr geehrte Frau DDI Lutz,

ich nehme zu Ihrem reichlich verzögerten Schreiben vom 4. Februar 2020 wie folgt Stellung.

1) Ich habe Sie nicht um eine Erläuterung oder Interpretation der 3 bisher unveröffentlichten Unterlagen ersucht, sondern um eine vollständige elektronische Übersendung, zu der ich gem. gültiger Rechtsprechung - Ersuchen um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG - gerne Zugang hätte.

Mein diesbezügliches Ansuchen habe ich am 30. November 2019 (!) erstmals an die MA 21 gestellt und bis heute wurde mir diese Gutachten – trotz bundesweiter Transparenzversprechen - vorenthalten.

Ich ersuche Sie daher nochmals mit Hinweis auf die ansonsten einzubringende Säumnisbeschwerde die folgenden Unterlagen zeitnah und vollständig zu übermitteln:

- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrbka, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt.
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05.08.2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.

2) Korrigieren darf ich Ihr Schreiben wie folgt:

a) 1. Absatz:

„den Ergebnissen eines kooperativen Planungsworkshops (entsprechend) ... wurden diese Flächen ... in Bauland umgewidmet“

Bei „kooperativen Planungsworkshops“ handelt es sich um behördeninterne Workshops, wie man uns mitteilte und sind dies KEINE Workshops mit Bürger/innen.

Im „Gründruck“ (und später Rotdruck) wurde kein einziger Vorschlag der Bevölkerung (aus der Veranstaltung im Wispino) umgesetzt, weil der FWP 8197 vier Tage später unverändert und zusätzlich sogar bereits vordatiert ausgesendet wurde. Die Kernforderung der Bevölkerung nach einer signifikanten Redimensionierung („weniger, niedriger, lockerer“) wurde in keinster Weise entsprochen.

Von „Punkthäusern“ zu sprechen, ist bei dieser Größenordnung (BK III mit bis zu 5 Geschoßen und bis zu 70% Flächenverdichtung an der Gallitzinstraße vs. ortsüblicher BK I und max. 25% Flächenverdichtung) eine völlig ungerechtfertigte Minimalisierung der standortfremden Massivverbauung im Rahmen der Anlasswunschflächenwidmung für ein stadtnahes Baukonsortium.

b) 2. und 3. Absatz:

Wie eingangs ausgeführt, habe ich Sie um vollständige elektronische Übersendung der fehlenden 3 oben zitierten Unterlagen ersucht – diese sind mir bis zum heutigen Tag nicht übermittelt worden.

c) 4. Absatz:

Die erwähnte Verkehrsuntersuchung wurde offenbar von „Experten“ durchgeführt, denen die Verkehrssituation am Wilhelminenberg – nach eigenen Angaben - fremd ist.

Speziell die Situation im Bereich Kreuzung Gallitzinstraße/Johann Staud-Straße/Maroltingerstraße – dies wurde während der Veranstaltung im Wispino mehr als deutlich – war dem „Experten“ im Wispino unbekannt.

Dieser wußte nicht einmal, wo und welche Straßenbahn die nächstgelegene öffentliche Verkehrsverbindung ist.

Mit Durchschnittswerten von ganz Wien kann die spezielle Situation des Wilhelminenbergs nicht hochgerechnet werden. Die Neuerrichtung von 200 Wohnungen im engen Liebhartstal und weiterer 200 Wohnungen im benachbarten Otto Wagner Spitals Areal mit „relativ geringen Zusatzverkehr“ zu quantifizieren, unterstreicht die höchst fragwürdige „Expertise“ der Verantwortlichen.

d) 5. und 6. Absatz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000419>

Es sind in diesem Gebiet nebst Saatkrähen, Fledermäuse, Hirschkäfer, Spechte u.a. speziell Schmetterlinge, die streng geschützt sind.

Daß kein hydrogeologisches Gutachten gemacht wurde, halte ich mit Blick auf die Quellverästelung des Ottakringerbaches im Liebhartstal für zumindest fahrlässig, da bereits heute bei Starkregen in der Erdbrustgasse und weiter stadteinwärts signifikante Überflutungen auftretenden (siehe hierzu auch die jahrelangen Verzögerungen beim Bau der Garage in der Wattgasse aufgrund massiver Wasserprobleme durch den Ottakringer Bach).

Ich ersuche Sie nochmals um umgehende und vollständige Übersendung der angeforderten Unterlagen bis spätestens 28. Februar 2020.

Mit besten Grüßen,

Christian-André Weinberger

**From:** Pfeiler Jennifer <[jennifer.pfeiler@wien.gv.at](mailto:jennifer.pfeiler@wien.gv.at)>

**Sent:** 04 February 2020 09:18

To: c-a.weinberger

Subject: Ersuchen III um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG

MA 21 A - PME 45907-2019

27. Jänner 2020

Sehr geehrter Herr Magister!

Das von Ihnen angesprochene Verfahren zur Neufestsetzung des Plandokuments 8197 bezieht sich auf ein rund 2,2 ha großes Plangebiet zwischen Erdbrustgasse, Gallitzinstraße und Johann-Staud-Straße im 16. Bezirk. Das Plandokument 8197 wurde am 28. Mai 2019 vom Gemeinderat beschlossen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich im Bereich der Gallitzinstraße 8-16 derzeit brachliegende und ehemals als Gärtnerei genutzte Flächen in einem Ausmaß von ca. 1,4 ha, die bislang entsprechend der vormaligen Nutzung als Grünland, ländliche Gebiete (L) ausgewiesen waren und daher vollflächig bebaut werden konnten. Den übergeordneten Zielen der Stadtplanung und den Ergebnissen eines kooperativen Planungsworkshops in Bezug auf eine Wohnanlage wurden diese Flächen durch das Plandokument 8197 in Bauland, Wohngebiet (W) umgewidmet. Städtebaulich sehen die Festsetzungen des Plandokuments 8197 - statt eines flächigen Bebauungsspielraums für Gebäude bis an die Grundgrenzen mit Gebäudehöhen von 7,5 m und zusätzlichen Dächern von 1,5 m, wie es im vormals geltenden Plandokument 7705 möglich war - eine lockere Bebauungsstruktur mit 2 bis 5-geschoßigen Punkthäusern bzw. kurzen Gebäuderiegeln vor. Die Lage der bebaubaren Flächen für diese Gebäude wurde im Plan eindeutig abgegrenzt und somit auch nicht bebaubare Frei- und Grünflächen definiert.

Im Zusammenhang des Verfahrens wurde seitens der Magistratsabteilung 21 im März 2018 ein Umweltbericht erstellt, in dem wesentliche Informationen zu umweltbezogenen Themen im Plangebiet, wie zum Beispiel Bodenbeschaffenheit, (Klein-)Klima und biologische Vielfalt, enthalten sind (siehe Anhang).

Die Inhalte und Schlussfolgerungen in diesem Umweltbericht basieren unter anderem auf den Erkenntnissen einer Verkehrsuntersuchung und der Studie „Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017).

In einer zusammenfassenden Beurteilung der Verkehrsverträglichkeit kommt die Verkehrsuntersuchung zu dem Schluss, dass der durch die geplante Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 ausgelöste Prognoseverkehr an der Kreuzung Maroltingergasse - Thaliastraße ohne zusätzliche Maßnahmen abgewickelt werden kann. Zudem wird der bestehende Verkehrsablauf zwischen dem Projektareal und der Kreuzung Maroltingergasse durch den relativ geringen Zusatzverkehr nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Das naturschutzfachliche Screening zur geplanten Wohnbebauung Gallitzinstraße 8-16 kommt zu der abschließenden Bewertung, dass aufgrund mangelnder geeigneter Habitats keine geschützten Tier- und Pflanzenarten auf den Liegenschaften anzutreffen sind.

Im Umweltbericht wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die Umweltauswirkungen des Planentwurfs 8197 auf den ehemals als Gärtnerei genutzten Flächen als neutral bis (eher) positiv zu bewerten sind.

Die nachfolgend erstellten Studien „Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018“ (AVL / DI Wrbka, Mai 2018) und „Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien - Sachbereich Naturschutz / Artenschutz“ (LAND IN SICHT, DI Proksch, 05.08.2018) beinhalten keine Erkenntnisse, die der zentralen Aussage des Umweltberichts widersprechen.

Hydrologische Aspekte werden in einem Planverfahren generell von den hierfür zuständigen Magistratsabteilungen im Rahmen einer internen Prüfung des Planentwurfs betrachtet. Geben die zuständigen Magistratsabteilungen keine Stellungnahme in Bezug auf eventuelle Auffälligkeiten ab - wie dies beim gegenständlichen Planverfahren 8197 der Fall war - geht die verfahrensführende Magistratsabteilung für Stadtteilplanung und Flächenwidmung davon aus, dass den Planungen diesbezüglich keine Gründe entgegenstehen. In diesem Zusammenhang wurde im Planverfahren 8197 kein gesondertes hydrologisches Gutachten erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsleiter:

Sachbearbeiterin:

DDipl.-Ing. Sabine Lutz

Tel: +43 1 4000 88555

Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger e.h.

From: C-A Weinberger  
Sent: 20 January 2020 23:36  
To: 'marion.stiedl@wien.gv.at' <[marion.stiedl@wien.gv.at](mailto:marion.stiedl@wien.gv.at)>  
Cc: 'prowilhelminenberg2030@aon.at' <[prowilhelminenberg2030@aon.at](mailto:prowilhelminenberg2030@aon.at)>  
Subject: RE: Ersuchen III um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG

Sehr geehrte Frau Stiedl,  
sehr geehrte Frau DDipl.-Ing. Lutz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf mein untriges Schreiben zum Flächenwidmungsverfahren Plan Nr. 8197 von vor einem Monat (17. Dezember 2019) in Erinnerung rufen und ersuche nochmals um die zeitnahe Übermittlung der angeführten Unterlagen inklusive hydrologischen Gutachtens und des Verkehrsgutachtens.

Mit besten Grüßen,  
Christian-André WEINBERGER

\*\*\*\*\*

From: C-A Weinberger  
Sent: 17 December 2019 16:05  
To: 'marion.stiedl@wien.gv.at' <<<mailto:marion.stiedl@wien.gv.at>>; [marion.stiedl@wien.gv.at](mailto:marion.stiedl@wien.gv.at)>  
Cc: 'prowilhelminenberg2030@aon.at' <  
<mailto:prowilhelminenberg2030@aon.at>> [prowilhelminenberg2030@aon.at](mailto:prowilhelminenberg2030@aon.at)>  
Subject: RE: Ersuchen II um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau DDipl.-Ing. Lutz,

im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens Plan Nr. 8197 wurden mehrere umwelttechnische gutachtenähnliche Berichte erstellt, deren Inhalt jedoch nicht veröffentlicht wurden - im Bericht des Stadtrechnungshof VIII 1/19 jedoch als Teil des Aktes zitiert werden ebenso wie in der Evaluierung der ökologischen und naturschutzbezogenen Gutachten zur Standortentwicklung, Wien 16, Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – von LAND IN SICHT, DI Proksch/AVL / DI Wrbka, vom 15.11.2018

- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrbka, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt.
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05.08.2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.

In Berufung auf den freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG fordere ich gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Umweltinformationsgesetzes als natürliche und juristische Person die vollständige Einsicht in diese bzw. die Übermittlung dieser oben genannten Berichte, die im Zuge des Widmungsverfahrens zu Plan 8197 angefertigt wurden und der informationspflichtigen Behörde (gemäß § 4 UIG) vorliegen. Diese Berichte enthalten jedenfalls Informationen zum Zustand von

Umweltbestandteilen u. a. von Boden, Artenvielfalt natürlichen Lebensräumen sowie Wechselwirkungen dieser und anderer Bestandteile.

Um genau diese Informationen wurde während des Verfahrens schon mehrfach ersucht.

Ebenso ersuche ich um umgehende Übermittlung des hydrologischen Gutachtens und des Verkehrsgutachten (Auszüge davon wurden bei der Informationsveranstaltung im WISPINO gezeigt).

Ich möchte hierzu auch auf die aktuelle Rechtsprechung des VwGH Ra 2019/07/0021 vom 24. Oktober 2019 verweisen.

Um rasche Beantwortung bzw. Bereitstellung wird gebeten.

Mit Dank und besten Grüßen

Christian-André WEINBERGER

---

> ----- Original message -----

From: Stiedl Marion <marion.stiedl@wien.gv.at  
<mailto:marion.stiedl@wien.gv.at>> >

Date: 12/17/19 09:10 (GMT+01:00)

To: Alexandra Dörfler

Cc: "'prowilhelminenberg2030@aon.at'" <prowilhelminenberg2030@aon.at  
<mailto:prowilhelminenberg2030@aon.at>> >

Subject: Ersuchen I um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG

MA 21 A - PME 45907-2019

11. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich Ihrer Anfrage, in der Sie um die Bereitstellung von Berichten gemäß § 2 des Umweltinformationsgesetzes des Bundes und § 2 des Wiener Umweltinformationsgesetzes ersuchen, darf ich Ihnen mitteilen, dass gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Umweltinformationsgesetzes lediglich natürliche und juristische Personen freien Zugang zu Umweltinformationen erwirken können. Da Bürgerinitiativen keine der genannten Rechtspersönlichkeiten sind, ersuchen wir um Verständnis, dass die Stadtteilplanung und Flächenwidmung dem vorliegenden Begehren nicht nachkommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsleiter:

DDipl.-Ing. Sabine Lutz

Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger eh.

Tel: +43 1 4000 88555

Von: \*EXTERN\* Alexandra Dörfler

Gesendet: Samstag, 30. November 2019 18:04

An: MA 21 A Post

Cc: [prowilhelminenberg2030aon.at](mailto:prowilhelminenberg2030aon.at)

Betreff: Ersuchen I um freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens Plan Nr. 8197 wurden mehrere umwelttechnische gutachtenähnliche Berichte erstellt, deren Inhalt jedoch nicht veröffentlicht wurden - im Bericht des Stadtrechnungshof VIII 1/19 jedoch als Teil des Aktes zitiert werden ebenso wie in der Evaluierung der ökologischen und naturschutzbezogenen Gutachten zur Standortentwicklung, Wien 16, Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – von LAND IN SICHT, DI Proksch/AVL / DI Wrbkka, vom 15.11.2018

- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, DI Proksch, Juli 2017), zitiert als im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP erstellt
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018, (AVL / DI Wrbkka, Mai 2018) zitiert als im Auftrag der Grünen Ottakrings erstellt.
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, DI Proksch 05.08.2018) zitiert im Auftrag der MA 21 erstellt.

In Berufung auf den freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 2 UIG (Umweltinformationsgesetz) des Bundes und § 2 Wr UIG fordern wir die vollständige Einsicht bzw. Übermittlung in diese oben genannten Berichte, die im Zuge des Widmungsverfahrens zu Plan 8197 angefertigt wurden und der informationspflichtigen Behörde (gemäß § 4 UIG) vorliegen. Diese Berichte enthalten jedenfalls Informationen zum Zustand von Umweltbestandteilen u. a. von Boden, Artenvielfalt natürlichen Lebensräumen sowie Wechselwirkungen dieser und anderer Bestandteile.

Um genau diese Informationen wurde schon während des Verfahrens schon mehrfach ersucht.

Ebenso ersuchen wir um umgehende Übermittlung des hydrologischen Gutachtens und des Verkehrsgutachten (Auszüge davon wurden bei der Informationsveranstaltung im WISPINO gezeigt).

Wir möchten hierzu auch auf die aktuelle Rechtsprechung des VwGH Ra 2019/07/0021 vom 24. Oktober 2019 verweisen. Um Beantwortung Bereitstellung ohne unnötigen Aufschub wird ersucht.

Mit besten Grüßen

Für das Team der Bürgerinitiative „Pro Wilhelminenberg 2030“

Christian-André WEINBERGER (Sprecher)

Alexandra DÖRFLER

Alice KOZICH

Silvia MEHLFÜHRER

Ludwig NEUMANN

Josef RAPP